

Auslegungshinweise für die Bemessung der Geldbuße nach § 24 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung

I. Allgemeines

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Satz 1 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung (18. CoBeLVO) i. V. m. § 73 Abs. 1 a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den dort bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln. Werden durch eine Handlung mehrere Tatbestände des Bußgeldkatalogs verwirklicht, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarren und ein Verwarngeld bis zu fünfundfünfzig Euro erheben.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die 18. CoBeLVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

II. Bußgeldkatalog

Nr.	Regelung 18. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regel- satz in Euro
1	§ 1 Abs. 2 Satz 1; § 2 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2; § 2 Abs. 7 Satz 2; § 5 Satz 2; § 6 Abs. 2 Satz 2; § 6 Abs. 3 Satz 3; § 7 Abs. 1 Satz 3; § 7 Abs. 2 Satz 2; § 7 Abs. 3 Satz 4; § 7 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 3; § 8 Abs. 3 Satz 1; § 8 Abs. 4 Satz 1; § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2; § 11 Abs. 2 Satz 4; § 14 Abs. 1 Satz 3;	Verstoß gegen das Abstands- gebot (§ 1 Abs. 2 Satz 1)	Jede/r Beteiligte	50

Nr.	Regelung 18. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regel- satz in Euro
	§ 14 Abs. 2 Satz 3; § 14 Abs. 2 Satz 5; § 14 Abs. 2 Satz 7 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2; § 14 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 5; § 14 Abs. 4 Satz 2; § 14 Abs. 4 Satz 5 i. V. m. Satz 2; § 14 Abs. 6 Satz 5; § 15 Abs. 2 Satz 3; § 15 Abs. 4 Satz 4			
2	§ 7 Abs. 2 Satz 2	Nichteinhaltung der Testpflicht nach § 1 Abs. 9 Satz 1	Betriebsinhaber, bei jur. Perso- nen Geschäfts- führung o. ä.; Einrichtungslei- tung	1.000
3	§ 1 Abs. 9 Satz 4	Nichtabgabe oder Abgabe einer unrichtigen oder nicht vollständi- gen Bestätigung über die Durch- führung einer Testung nach § 1 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2	Betriebsinhaber, bei jur. Perso- nen Geschäfts- führung o. ä.; Einrichtungslei- tung	1.000
4	§ 1 Abs. 9 Satz 7	Zutrittsbewilligung ohne negati- ves Testergebnis	Betriebsinhaber, bei jur. Perso- nen Geschäfts- führung o. ä.; Einrichtungslei- tung	1.000
5	§ 2 Abs. 1 Satz 1; § 14 Abs. 2 Satz 7 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1; § 15 Abs. 2 Satz 2	Nichteinhaltung der Personen- begrenzung im öffentlichen Raum	Jede/r Beteiligte	100
6	§ 2 Abs. 9; § 9 Abs. 1 Satz 4	Alkoholkonsum im öffentlichen Raum oder in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- verkehrs	Jede/r Beteiligte	100
7	§ 7 Abs. 1 Satz 2; § 7 Abs. 2 Satz 3	unzulässiger Alkoholausschank, Bewirtung nicht ausschließlich an Tischen	Betriebsinhaber, bei jur. Perso- nen Geschäfts- führung o. ä.	500
8	§ 5 Satz 2	Nichteinhaltung der Personen- begrenzung (§ 1 Abs. 7)	Betriebsinhaber, bei jur. Perso- nen Geschäfts- führung o. ä.; Einrichtungslei- tung	1.000
9	§ 2 Abs. 7 Satz 1; § 5 Satz 1; § 6 Abs. 2 Satz 1; § 6 Abs. 5	Unterlassen allgemeiner / gebo- tener Schutz- und Hygienemaß- nahmen	Betriebsinhaber, bei jur. Perso-	1.000

Nr.	Regelung 18. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regel- satz in Euro
	Satz 2; § 7 Abs. 1 Satz 3; § 7 Abs. 2 Satz 1; § 7 Abs. 3 Satz 1; § 7 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 3; § 8 Abs. 1 Satz 2; § 8 Abs. 4 Satz 3; § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 2; § 14 Abs. 1 Satz 1; § 14 Abs. 2 Satz 3; § 14 Abs. 3; § 14 Abs. 5 Satz 1; § 15 Abs. 2 Satz 3; § 15 Abs. 3 Satz 1; § 16 Abs. 5 Satz 3; § 16 Abs. 7		nen Geschäfts- führung o. ä.; Einrichtungslei- tung; Veranstalter; die für das Freizeitangebot verantwortliche Person	
10	§ 6 Abs. 3 Satz 3; § 7 Abs. 2 Satz 2; § 7 Abs. 3 Satz 4; § 8 Abs. 2 Satz 1; § 8 Abs. 4 Satz 1; § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3; § 14 Abs. 1 Satz 3; § 14 Abs. 2 Satz 5; § 14 Abs. 2 Satz 7 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3; § 14 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 5; § 14 Abs. 6 Satz 5; § 15 Abs. 2 Satz 2; § 15 Abs. 4 Satz 4	Verstoß gegen die Kontakter- fassungspflicht (§ 1 Abs. 8 Satz 1)	Betriebsinhaber, bei jur. Perso- nen Geschäfts- führung o. ä.; Veranstalter	1.000
11	§ 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2	Nicht wahrheitsgemäße Angabe von Kontakt daten oder Angabe von Kontaktdaten, die eine Kon- taktnachverfolgung nicht ermög- lichen	Person, die zur Angabe der Kontaktdaten verpflichtet ist	150
12	§ 7 Abs. 2 Satz 2; § 11 Abs. 2 Satz 2; § 15 Abs. 4 Satz 2	Nichteinhaltung der Vorausbu- chungspflicht bei gastronomi- schen Einrichtungen, Tierparks, botanischen Gärten, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten etc.	Betriebsinhaber, bei jur. Perso- nen Geschäfts- führung o. ä.	500
13	§ 11 Abs. 2 Satz 3; § 15 Abs. 4 Satz 3	Nichteinholung der vorherigen Genehmigung nach § 11 Abs. 2 Satz 3 (maximal zulässige Per- sonenanzahl Tierparks, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten etc.)	Betriebsinhaber, bei jur. Perso- nen Geschäfts- führung o. ä.	1.000
14	§ 1 Abs. 3 Satz 1 oder 2; § 1 Abs. 5 Satz 2; § 2 Abs. 2	Verstoß gegen die Masken- pflicht (§ 1 Abs. 3 Satz 4)	Jede/r Beteiligte	50

Nr.	Regelung 18. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regel- satz in Euro
	<p>Satz 3; § 2 Abs. 4 Satz 3 oder 4; § 2 Abs. 7 Satz 2; § 5 Satz 2; § 5 Satz 3; § 6 Abs. 1 Satz 1; § 6 Abs. 2 Satz 2; § 6 Abs. 3 Satz 3; § 6 Abs. 5 Satz 3; § 7 Abs. 1 Satz 3; § 7 Abs. 2 Satz 2; § 7 Abs. 3 Satz 4; § 7 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 3; § 8 Abs. 3 Satz 1; § 8 Abs. 4 Satz 1; § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 2; § 11 Abs. 2 Satz 4; § 11 Abs. 3 Satz 2; § 13 Abs. 4 Satz 1; § 14 Abs. 1 Satz 3; § 14 Abs. 2 Satz 3; § 14 Abs. 2 Satz 5; § 14 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 5; § 14 Abs. 4 Satz 2; § 14 Abs. 4 Satz 5 i. V. m. Satz 2; § 14 Abs. 5 Satz 2; § 14 Abs. 6 Satz 5; § 15 Abs. 2 Satz 3; § 15 Abs. 4 Satz 4</p>			
15	<p>§ 2 Abs. 8; § 7 Abs. 2 Satz 3; § 8 Abs. 3 Satz 2; § 10 Abs. 1 Satz 1; § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3; § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1; § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2; § 10 Abs. 3 Satz 2; § 14 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 oder Abs. 3; § 14 Abs. 2 Satz 7 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2; § 14 Abs. 4 Satz 4; § 14 Abs. 4 Satz 5 i. V. m. Satz 4; § 15 Abs. 2 Satz 1; § 15 Abs. 2 Satz 2; § 15 Abs. 2 Satz 4</p>	<p>Unzulässige Ansammlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zulassen untersagter Ansammlungen oder Teilnahme hieran • Nichteinhaltung der Kontaktbeschränkungen bei zulässiger Bewirtung • Nichtvermeidung von Ansammlungen infolge unterbliebener/unzureichender Zutrittssteuerung • Unzulässiges Training/Wettkampf • Nichteinhaltung der Personenbeschränkung bei zulässiger sportlicher Betätigung • Zulassen von Zuschauerinnen/Zuschauern bei Training/Wettkampf • Nutzung von Gemeinschaftsräumen oder Zulassen deren Nutzung • Nichteinhaltung der Personenbeschränkung bei außerschulischen Bildungsangeboten • Unzulässige Teilnahme am praktischen Fahrschulbetrieb etc. • Breiten- und Laienkultur: Durchführung einer Probe in geschlossenen Räumen oder Nichteinhaltung der 	<p>Jede/r Beteiligte</p> <p>Person, die für die Ansammlung verantwortlich ist; Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.; Veranstalter</p>	<p>100</p> <p>500</p>

Nr.	Regelung 18. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regel- satz in Euro
		Kontakt- oder Personenbegrenzung oder Durchführung eines Auftritts		
16	§ 4; § 7 Abs. 1 Satz 1; § 8 Abs. 1 Satz 1; § 9 Abs. 3; § 9 Abs. 4; § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1; § 15 Abs. 1	Unzulässige Öffnung, Durchführung oder unzulässiges Anbieten in §§ 4 bis 11, §§ 14 und 15 genannter Einrichtungen, Veranstaltungen oder Dienstleistungen <ul style="list-style-type: none"> • Clubs, Diskotheken, Kirmes, Volksfeste, Prostitutionsgewerbe etc. (§ 4) • Restaurants, Bars, Cafés, Shisha-Bars, Tagesausflugsschiffe etc. (§ 7) • Hotels, Pensionen, Gästehäuser, Ferienhäuser/-wohnungen, Jugendherbergen, Camping-/Reisemobilplätze etc. (§ 8) • Seilbahnen, Sesselbahnen, Reisebusreisen, Schiffsreisen etc. (§ 9) • Schwimm-/Spaßbäder, Saunen, Fitnessstudios etc. (§ 10), • Messen, Freizeitparks, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen etc. (§ 11) • Kinos, Theater, Zirkusse etc. (§ 15) 	Person, die die Entscheidung über die Öffnung, Durchführung oder das Angebot trifft	5.000
17	§ 6 Abs. 4 Satz 1; § 6 Abs. 4 Satz 2	Nichteinhaltung der Testpflicht oder Nichtvorhalten oder Nichteinhalten eines Testkonzepts	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000
18	§ 10 Abs. 3 Satz 1	Durchführung von Training und Wettkämpfen im Profi- und Spitzensport ohne oder entgegen eines von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstellten Hygienekonzepts	Vereinsvorstände Jede/r Beteiligte	5.000 2.500
19	§ 13 Abs. 3 Satz 1; § 13 Abs. 3 Satz 3	Veranlassung der Inanspruchnahme des Kindertagesstättenbetriebs durch <ul style="list-style-type: none"> • infizierte Personen oder • Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, oder • Personen, die mit Kontaktpersonen der Kategorie I, die selbst eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweisen, in einem Haushalt leben 	Person, die die Entscheidung über die Inanspruchnahme trifft	1.000
20	§ 14 Abs. 2 Satz 5	Nichteinhaltung des Hygienekonzepts für außerschulische Bildungsmaßnahmen, Aus-, Fort- und Weiterbildung	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.; Einrichtungsleitung	1.000

Nr.	Regelung 18. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regel- satz in Euro
21	§ 16 Abs. 1; § 16 Abs. 5 Satz 4 Var. 2 i. V. m. Abs. 1	Unzulässiges Betreten der in § 16 Abs. 1 genannten Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser)	Besucherinnen/Besucher, Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen	250
22	§ 16 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1; § 16 Abs. 6 Satz 1	Unzulässiges Betreten der in § 16 Abs. 1 genannten Einrichtungen durch <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktpersonen der Kategorien I und II, Infizierte oder nach § 19 eingereiste absonderungspflichtige Personen • Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach Beendigung einer Absonderung 	in § 16 Abs. 4 oder § 16 Abs. 6 Satz 1 genannten Personen	1.000
23	§ 19 Abs. 1 Satz 1	Abweichungen nach der Einreise vom direkten Weg in die Hauptwohnung oder Nebenwohnung oder eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft	Ein- und Rückreisende	250
24	§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 2; § 19 Abs. 1 Satz 3; § 19 Abs. 4 Satz 1; § 19 Abs. 4 Satz 2	Verstoß gegen die Absonderungspflicht ; Besuchsempfang während der Absonderungspflicht von Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören; Nichtbegeben in eine zugewiesene Unterkunft	Ein- und Rückreisende; in § 19 Abs. 4 genannten Personen	1.000
25	§ 19 Abs. 2	Keine oder keine rechtzeitige Kontaktaufnahme und Information des zuständigen Gesundheitsamtes nach der Einreise	Ein- und Rückreisende	1.000
26	§ 19 Abs. 4 Satz 2	Keine oder keine rechtzeitige Information des Trägers der Aufnahmeeinrichtung über aufgetretene Krankheitssymptome, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hindeuten	in § 19 Abs. 4 genannten Personen	1.000
27	§ 19 Abs. 5 Satz 5	Nichtdulden einer ärztlichen Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	in § 19 Abs. 5 genannten Personen	500
28	§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2	Verstoß gegen die Pflicht, das Land Rheinland-Pfalz auf dem schnellsten Weg zu verlassen	Durchreisende	500
29	§ 20 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1	Ausstellen einer nicht richtigen Bescheinigung	Arbeitgeber, Auftraggeber, Dienstherr,	1.000

Nr.	Regelung 18. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regel- satz in Euro
	Halbsatz 2, Nr. 4 Halbsatz 2 oder Nr. 7 Halbsatz 2		Bildungseinrich- tung	
30	§ 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2	Unterlassene oder nicht recht- zeitige Anzeige der Arbeitsauf- nahme beim zuständigen Ge- sundheitsamt oder unterlassene Dokumentation nach § 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 ergriffener Maßnahmen und Vorkehrungen	Arbeitgeber	2.500
31	§ 20 Abs. 6 Satz 2; § 21 Abs. 5	Nichtaufsuchen eines Arztes, ei- ner Ärztin oder eines Testzent- rums binnen 10 Tagen nach Ein- reise trotz Auftretens typischer Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus	in § 20 Abs. 2 bis 5 oder § 20 a Abs. 1 genannten Per- sonen	500
32	§ 22 Satz 1	Unterlassene Anzeige der Ar- beitsaufnahme beim zuständi- gen Gesundheitsamt	Arbeitgeber	2.500
33	§ 22 Satz 2	Unterlassen besonderer betrieb- licher Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktver- meidung oder Unterlassen de- ren Dokumentation	Arbeitgeber	2.500
34	§ 22 Satz 4	Nichthalbierung der Belegungs- kapazität der Zimmer	Arbeitgeber	2.500